

Vervielfältigung verboten

Die Höhenaufnahmen wurden von Fachkräften des Jng. Büro Theile + Bentrup durchgeführt.
 Osnabrück, den: 27.2.1968

Bentrup Theile + Bentrup
 Bentrup & Ingenieure
 45 Osnabrück
 Wilhelmshafenstr. 11, Tel. 1.72.81

Osnabrück Land Gemarkung Bissendorf
 Gemeindebezirk Bissendorf

Maßstab 1:1000
 Nr. 8005/68

Die Planunterlagen sind dem Inhalt des Liegenschaftskatasters zu entnehmen. Die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze sind vollständig nach Stand vom 29.1.1968 dargestellt. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

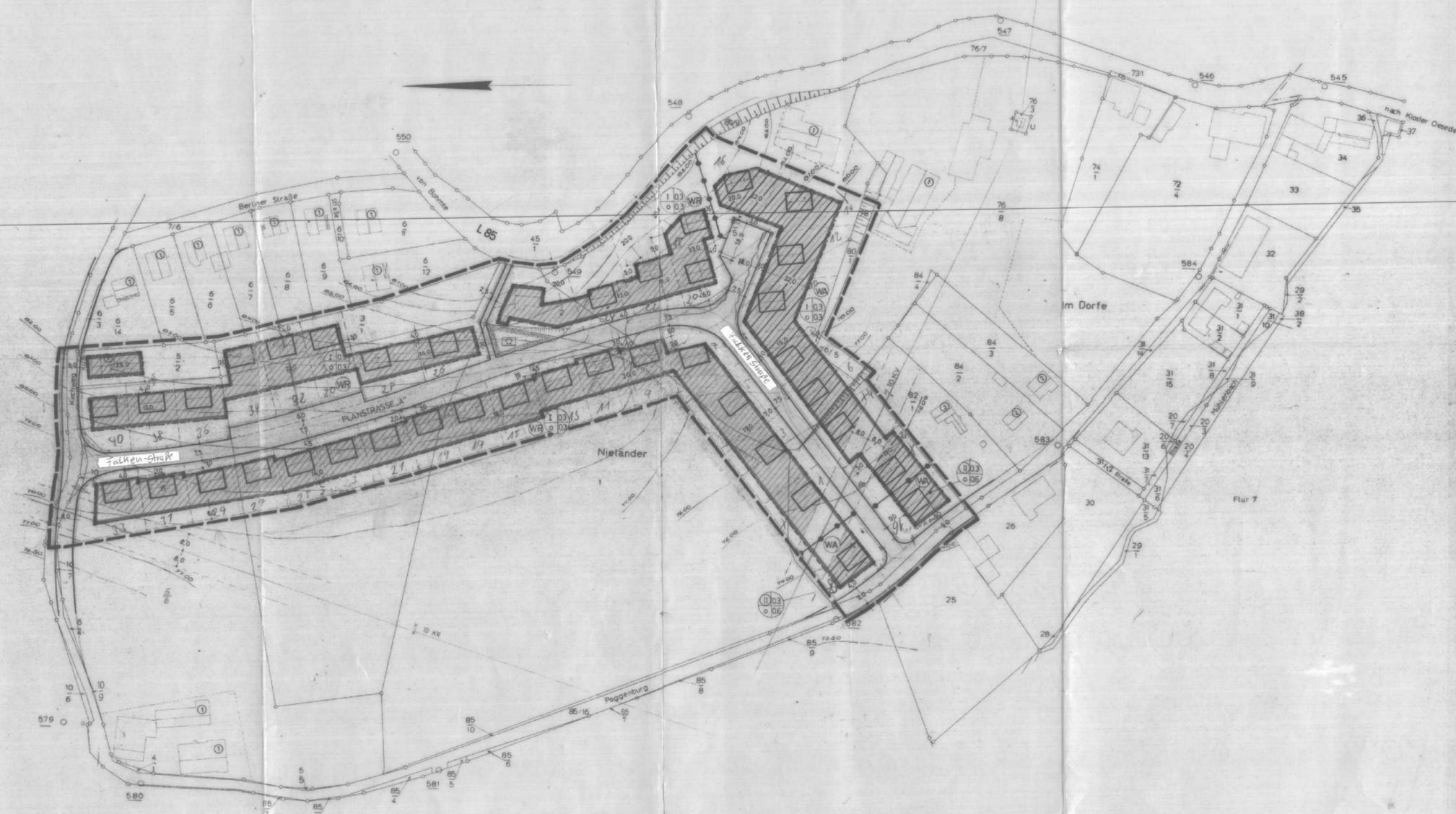
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den: 3. Sept. 1968
 Katasteramt
 H. Hanke

Osnabrück, den: 29. Januar 1968
 Katasteramt
 Im Auftrage

Der Plan ist gemäß § 10 BBAUG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 841) in der Zeit vom 1.10.68 bis 10.6.69 öffentlich ausgelegt.

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBAUG AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.07.68



A) FÜR FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 16.2.1965 (BGBl. I S. 21)

I. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 Nach den Eintragungen im Plan.
 Hierbei bedeuten:

- 1 = Geschoszahl (Zahl mit Kreis = zwingend, Zahl ohne Kreis = Höchstgrenze)
 - 2 = Bauweise (o = offen, g = geschlossen)
 - 3 = Grundflächenzahl (GRZ)
 - 4 = Geschosflächenzahl (GFZ)
- Reines Wohngebiet (WR) / Allgemeines Wohngebiet (WA)
- Gleichzeitig überbaubare Grundstücksfläche

II. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- a)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Straßenverkehrsflächen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Firstrichtung für Hauptgebäude
 - KINDERSPIELPLATZ
- b)
 - Für die weiteren Festsetzungen gelten die im Plan enthaltenen Bestimmungen sowie jene, die sich in der zu diesem Plan gehörenden Satzung befinden.

- B) WICHTIGSTE HINWEISE
- Vorhandene Bebauung mit Angabe der Geschoszahl und der Firstrichtung
 - Neue Parzellengrenzen
 - Hochspannungsfreileitung mit Angabe des Schutzstreifens. DIE SCHUTZBESTIMMUNGEN SIND ZU BEACHTEN!

BEBAUUNGSPLAN NR. 7
„OBERHALB DER POGGENBURG“
DER GEMEINDE BISSENDORF

LANDKREIS OSNABRÜCK M. 1:1000
 DER RAT DER GEMEINDE BISSENDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 13.06.1968 GEMÄSS § 2(1) BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN
 BISSENDORF, DEN 20.2.1968

BÜRGERMEISTER
 BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 16.2.1968
 DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM 03.10.68 BIS 03.04.69 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
 DER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 10.06.1968 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN
 BISSENDORF, DEN 22.06.1968

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 9 des BBAUG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 841) mit Verfügung vom 1.8. SEP 1968 genehmigt worden.
 Osnabrück, den 1.8. SEP 1968
 Der Regierungspräsident

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 1.8. SEP 1968 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 841) IN DER ZEIT VOM 1.10.68 BIS 10.6.69 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
 BISSENDORF, DEN 23.07.68
 IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBAUG AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.07.68